

Examensrelevante Rechtsprechung – Juni 24

Wiss. Mit. Fatih-Anil Uzun

Rücktritt vom Versuch beim error in persona

BGH, Beschl. v. 17.04.2024 – 1 StR 403/23

Der Erste Senat verhält sich zum Rücktritt vom Versuch, wenn der Täter einer Personenverwechslung (error in persona) unterlegen ist. Insofern bietet die Entscheidung die Möglichkeit, das Standardrepertoire aus dem ersten Semester mit den Versuchslehren zu verknüpfen. Dabei nimmt der BGH Stellung zur Frage, ob nicht a priori von einem fehlgeschlagenen Versuch auszugehen ist, wenn der Täter einer error in persona unterliegt und dies im Nachhinein erkennt. Der Erste Senat verneint dies zutreffend und weist damit die vereinzelt anzutreffende Ansicht in der Literatur, die im Falle des Bemerkens eines error in persona durch den Täter stets einen Fehlschlag annimmt, zurück; insb. verkenne dieser Ansatz den Tatbegriff im Sinne des § 24 StGB.

Mittäterschaft des Beifahrers beim verkehrsfeindlichen Inneneingriff des § 315b StGB

BGH, Beschl. v. 15.08.2023 – 4 StR 227/23, BeckRS 2023, 41499

Diese Entscheidung thematisiert die Mittäterschaft des Beifahrers beim verkehrsfeindlichen Inneneingriff i.R.d. § 315b StGB, welche Examenskandidat*innen generell bekannt sein sollte. Die Besonderheit der vorliegenden Entscheidung liegt in den Ausführungen zur Mittäterschaft des Beifahrers. Fest steht, dass ein verkehrsfeindlicher Inneneingriff auch durch den Beifahrer eines Kraftfahrzeugs in Mittäterschaft begangen werden kann. Insofern muss man sich im Klaren sein, dass § 315b StGB Abs. 1 StGB – anders als § 315c StGB (welcher ein „Führen“ des KfZ verlangt) kein eigenhändiges Delikt darstellt. Der Vierte Senat betont, dass solch einem Verständnis auch nicht die Entscheidungen des BGH entgegenstehen, „die einen verkehrsfeindlichen Inneneingriff dahin umschreiben, dass ein Fahrzeugführer das von ihm gesteuerte Kraftfahrzeug in verkehrsfeindlicher Einstellung bewusst zweckwidrig einsetzt.“ Das bedeutet nämlich nicht, dass eine Eigenhändigkeit auch in allen anderen Fällen zu verlangen ist. So erwähnt der BGH, dass es in der Rechtsprechung anerkannt sei, dass auch Fußgänger den Tatbestand des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB verwirklichen können.

Der finale Zusammenhang zwischen Nötigungsmittel und -erfolg bei der räub. Erpressung

BGH, Beschl. v. 27.02.2024 – 5 StR 19/24, BeckRS 2024, 4916

Dass der Tatbestand der räuberischen Erpressung nach § 253, 255 StGB (ebenso wie der Raub nach § 249 StGB) einen finalen Zusammenhang zwischen Nötigungsmittel und -erfolg verlangt, sollte den Studierenden bekannt sein. Wie genau dieser finale Zusammenhang aussehen muss (bzw. wann er gerade nicht vorzuliegen scheint), verdeutlicht die vorliegende Entscheidung. Der Fünfte Strafsenat warnt hierbei vor einer vorschnellen Bejahung des finalen Zusammenhangs in den Fällen der qualifizierten Drohung. Grundsätzlich gelte, dass eine konkludente Drohung ausreicht; diese liegt auch vor, wenn der Täter dem Opfer durch sein Verhalten zu verstehen gibt, er werde zuvor zu anderen Zwecken angewendete Gewalt nunmehr zur Erzwingung der nunmehr erstrebten vermögensschädigenden Handlung des Opfers oder dessen Duldung der beabsichtigten Wegnahme fortsetzen oder wiederholen. Doch genügt das bloße Ausnutzen der Angst des Opfers vor erneuter Gewaltanwendung für sich genommen nicht für die Annahme, dass der Täter eine Drohung getätigt hat. Erforderlich ist vielmehr, dass der Täter die Gefahr für Leib oder Leben deutlich in Aussicht stellt, sie also durch ein bestimmtes Verhalten genügend erkennbar macht.